

30. März 1967

39

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG §§ 61, 64, 69, 72

Leitsätze:

1. In einem Teilurteil ist der in diesem Urteil festzusetzende Streitwert danach zu bemessen, worüber in dem Teilurteil entschieden worden ist (Bestätigung von BAG 7, 234 = AP Nr. 27 zu § 69 ArbGG).
2. Verstößt ein Arbeitsgericht hiergegen, so ist seine Streitwertfestsetzung in der Regel gleichwohl für das Berufungsgericht bindend.

Aktenzeichen: 5 AZR 36/67

Urteil des BAG vom 30. März 1967

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 36/67

2 (6) Sa 472/66 Niedersachsen

Verkündet am

30. März 1967

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. März 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf und Schleinkofer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. Dezember 1966 - 2 (6) Sa 472/66 - aufgehoben.

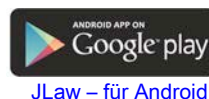
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger trat im Jahre 1964 als Arbeiter bei der Beklagten ein. Am 15. Oktober 1965 schied er aus dem Arbeitsverhältnis wieder aus. Er hatte damals noch einen Urlaubsanspruch von sechs Tagen. Hierfür hat er mit der Klage einen Abgeltungsanspruch in Höhe von 215,82 DM geltend gemacht.

Die Beklagte hat die Klageforderung nach Grund und Höhe nicht bestritten. Sie hat jedoch eine Gegenforderung geltend gemacht und deshalb Abweisung der Klage beantragt, soweit der Kläger mehr als 120,06 DM gefordert hat; widerklagend hat sie die Verurteilung des Klägers begehrt, an sie 174,24 DM nebst Zinsen zu zahlen. Hilfsweise hat sie gebeten, den Kläger zur Zahlung von 270,-- DM nebst Zinsen zu verurteilen.

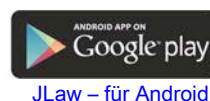
Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Beklagte dem Klageantrag gemäß zur Zahlung von 215,85 DM verurteilt; den Streitwert hat es auf 215,85 DM festgesetzt und die Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten. Hinsichtlich des anhängig gebliebenen Teils hat die Beklagte nunmehr beantragt, den Kläger zur Zahlung von 234,65 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat den Kläger auf die Widerklage durch Schlußurteil zur Zahlung von 152,50 DM nebst Zinsen verurteilt und die Widerklage im übrigen abgewiesen. Den Streitwert hat es auf 450,-- DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, soweit er zur Zahlung von mehr als 2,50 DM verurteilt worden war. Die Beklagte hat keine Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die Revision zugelassen. Mit dieser erstrebt der Kläger die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts, die Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und die Abweisung der Widerklage, soweit der Kläger zu mehr als 2,50 DM verurteilt ist; hilfsweise beantragt er die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

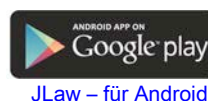
1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, zwar sei die Berufungsinstanz grundsätzlich an die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts gebunden. Das gälte jedoch nicht, wenn es sich um eine offenkundig und auf den ersten Blick unrichtige, unter keinem rechtlichen oder vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigende Streitwertfestsetzung handle und der richtige Streitwert ohne weiteres erkennbar sei, sofern die Parteien in erster Instanz durch Rechtsanwälte, Gewerkschaftssekretäre oder durch sonst in § 11 ArbGG aufgeführte Personen vertreten seien. Eine solche Vertretung habe im Streitfall vorgelegen. Auch sei die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts offensichtlich unrichtig und unter keinem rechtlichen oder vernünftigen Gesichtspunkt zu halten. Daher sei hier eine Bindung an die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung nicht eingetreten. Der richtige Streitwert liege unzweifelhaft unter 300,-- DM; die Berufung sei somit unzulässig.

Hiergegen wendet sich die Revision, indem sie in erster Linie die Auffassung vertritt, daß das Landesarbeitsgericht in jedem Fall an die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts gebunden gewesen sei. Auch sei das Arbeitsgericht bei der Streitwertfestsetzung auf 450,-- DM ohne Rechtsirrtum vorgegangen. Mit Recht habe es den gesamten Streitstoff berücksichtigt, der für den Prozeß überhaupt in Betracht gekommen sei. Es sei nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils, son-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

dern auf den der Klageerhebung abzustellen. Mindestens liege kein offensichtlicher Fehler vor, da es vier verschiedene Möglichkeiten für die Festsetzung des Streitwerts gegeben habe. Deshalb sei das Landesarbeitsgericht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Bindung der dritten Instanz an die Streitwertfestsetzung der Vorinstanzen an die erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung gebunden gewesen; denn diese Rechtsprechung gelte auch für die zweite Instanz hinsichtlich der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung.

Die Auffassung der Revision, daß das Arbeitsgericht den Streitwert zutreffend festgesetzt habe, trifft nicht zu. Wie das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden hat (BAG 7, 234 = AP Nr. 27 zu § 69 ArbGG mit zustimmender Anmerkung von Baumgärtel), ist in einem Teilurteil der in diesem Urteil festzusetzende Streitwert danach zu bemessen, worüber in dem Teilurteil entschieden worden ist. Diese Auffassung entspricht der allgemeinen Praxis. Sie deckt sich auch mit der Anschauung des weitaus überwiegenden Teils der Literatur, wie sich aus der vorstehend angeführten Entscheidung ergibt.

Im Streitfall zeigt sich der dem Arbeitsgericht unterlaufene Fehler insbesondere auch daran, daß es bereits im ersten Teilurteil - zutreffend - eine Streitwertfestsetzung vorgenommen hatte. Diese deckte sich mit dem Urteilsbetrag des ersten Teilurteils in Höhe von 215,82 DM. Wenn im zweiten Teilurteil zusätzlich ein Streitwert von 450,-- DM festgesetzt wurde, der offensichtlich den des ersten Teilurteils mitenthielt, so könnte das die Parteien schon kostenmäßig zu Unrecht belasten. Denn in diesem Fall läge der Gesamtstreitwert zwischen 650,-- DM und 700,-- DM; über einen solchen Betrag ist jedoch im gesamten Rechtsstreit nicht gestritten worden.

Zuzustimmen ist jedoch der Ansicht der Revision, daß für die Bindungswirkung in zweiter Instanz keine

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

anderen Grundsätze gelten als in der Revisionsinstanz. Unzutreffend ist es, wenn das Landesarbeitsgericht insoweit hinsichtlich der Bindungswirkung einen Unterschied machen will. Der Gesetzeswortlaut ist in beiden Fällen gleich (§§ 64, 72 ArbGG). Es liegt auch kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Gesetzesauslegung vor. Insbesondere kann nicht darauf abgestellt werden, ob die Parteien vertreten waren oder den Rechtsstreit selbst geführt haben. Denn für die zweite Instanz müssen die Parteien stets einen Vertreter nehmen. Es besteht also nicht die Gefahr, daß rechtsunkundige Parteien, weil sie ohne Vertreter sind, Berufungskosten tragen müßten, die sich aus der Unzulässigkeit eines vom Arbeitsgericht als zulässig bezeichneten Rechtsmittel ergeben.

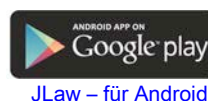
Ob der Ansicht der Revision zu folgen ist, daß das Rechtsmittelgericht in jedem Fall an die vorinstanzliche Streitwertfestsetzung gebunden ist, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden. Selbst wenn man mit der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon ausgeht, daß eine Bindungswirkung nicht in jedem Fall gegeben ist (vgl. hierzu BAG 12, 8 = AP Nr. 12 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision; BAG 13, 62 = AP Nr. 13 aaO; AP Nr. 16 und 18 aaO), muß die Revision Erfolg haben. Denn nach dieser Rechtsprechung ist eine Streitwertfestsetzung nur dann nicht bindend, wenn sie auf den ersten Blick, also offensichtlich unrichtig und unter keinem rechtlichen oder sonst vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist. Dieser Fall liegt hier nicht vor.

Wie bereits in der Entscheidung BAG 7, 234 = AP Nr. 27 zu § 69 ArbGG erwähnt ist, hat das Reichsarbeitsgericht die Auffassung vertreten, daß, wenn ein Gericht zunächst nur über einen Teil des streitigen Anspruchs entscheidet, der ganze Anspruch, nicht nur derjenige

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Teil, über den das Urteil ergeht, der Streitwertfestsetzung zugrunde zu legen ist (ARS 9, 238 ff. mit zustimmender Anmerkung von Gerstel; vgl. auch ARS 10, 584 ff. mit zustimmender Anmerkung von Gerstel, wonach ein Teilurteil des Landesarbeitsgerichts revisibel bleibt, wenn es von einer Gesamtsache im Streitwert von über 6.000,-- RM einen unter 6.000,-- RM liegenden Betrag erledigt). Auch das Landesarbeitsgericht Hamburg hat, insoweit allerdings mit kritischer Anmerkung von Dersch, in AP 52 Nr. 189 ausgesprochen, daß der Wert des Streitgegenstandes in einem Teilurteil nach dem Wert des Klagegegenstandes, nicht nach dem Wert des durch das Teilurteil erledigten Anspruchs festzusetzen sei. In der Literatur stehen auf diesem Standpunkt Baumbach, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Aufl., § 61 Anm. 8 und offenbar auch Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht, 2. Aufl., S. 486 Anm. 4.

Nach der oben wiedergegebenen Auffassung des erkennenden Senats ist die vorstehend erwähnte Rechtsansicht allerdings nicht zutreffend, woraus sich ergibt, daß das Arbeitsgericht im Streitfall den Streitwert unrichtig festgesetzt hat. Denn es handelte sich hier um einen Zahlungsanspruch, der sich auf 234,65 DM belief. Der Streitwert durfte deshalb nicht höher festgesetzt werden, sondern nur in Höhe dieses Zahlungsanspruchs. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß das Arbeitsgericht bei der Streitwertfestsetzung von zwar vom erkennenden Senat nicht geteilten, aber doch nicht völlig abwegigen rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Es hat in der ersten Teilentscheidung keine Kostenentscheidung getroffen, sondern, übrigens zutreffend, die gesamte Kostenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten. Möglicherweise hat es geglaubt, daß aus diesem Grunde für die Streitwertfestsetzung ebenfalls der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gesamte Betrag in Betracht komme, der überhaupt im Streit gewesen sei. Im übrigen befindet sich aber das Arbeitsgericht bei der von ihm vorgenommenen Streitwertfestsetzung in Übereinstimmung nicht nur mit einem Teil der Literatur, sondern insbesondere auch mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, wie sie vorstehend widergegeben worden ist. Deshalb kann nicht gesagt werden, daß die Entscheidung des Arbeitsgerichts auf den ersten Blick, also offensichtlich unrichtig und unter keinem rechtlichen und sonst vernünftigen Gesichtspunkt zu halten ist.

Hieraus folgt, daß im Streitfall eine Bindungswirkung des Landesarbeitsgerichts an die Streitwertfestsetzung erster Instanz bestanden hat. Deshalb kann die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht aufrecht erhalten, sondern muß aufgehoben werden. Denn das Landesarbeitsgericht hat das Rechtsmittel ohne jede sachliche Prüfung verworfen, wozu es aufgrund der Bindungswirkung an die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts nicht befugt war.

2. Der Senat kann jedoch in der Sache selbst nicht endgültig entscheiden, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

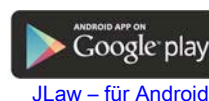
Im Streit ist lediglich noch ein Teilbetrag der Widerklage in Höhe von 150,-- DM. Diesen Betrag fordert die Beklagte vom Kläger mit der Begründung, daß sich der Kläger bei seiner Einstellung verpflichtet habe, der Beklagten die von ihr für den Umzug des Klägers entstandenen Unkosten in Höhe von 150,-- DM zurückzuzahlen, falls er vor Ablauf von drei Jahren seit seiner Einstellung das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten löse.

Ob diese Vereinbarung über die Rückzahlung der Umzugskosten getroffen worden ist, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Das kann auch der Senat

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

nicht nachholen, da eine solche Feststellung nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden kann. Schon hieraus folgt der Zwang zur Zurückverweisung.

Einer solchen Feststellung bedürfte es allerdings dann nicht, wenn der Widerklageanspruch hinsichtlich der Umzugskosten nicht schlüssig wäre. Das kann aber nicht ohne weiteres gesagt werden. Ob Rückzahlungsvereinbarungen dieser Art wirksam sind, könnte sich u. a. nach den Grundsätzen richten, die der erkennende Senat in Bezug auf die Wirksamkeit der Vereinbarungen über die Rückzahlungsverpflichtung von Gratifikationen (Weihnachtsgratifikationen, Urlaubsgratifikationen) aufgestellt hat. Ferner kämen hier auch die rechtlichen Erwägungen in Betracht, die in den Urteilen des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts BAG 13, 168 = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG und AP Nr. 26 zu Art. 12 GG (mit grundsätzlich zustimmenden Anmerkungen von Hueck) angestellt sind. Stets kommt es dabei auf die Umstände des Einzelfalles an.

Hinsichtlich dieser Umstände fehlt es an ausreichenden Feststellungen.

So ist bisher nicht geklärt, was geschehen sollte, wenn nicht der Kläger, sondern die Beklagte kündigte. Ebensowenig sind die Höhe des Einkommens des Klägers wie seine Vermögenslage überhaupt festgestellt. Möglich wäre es sogar, wie der Kläger in der Berufungsbegründung vorgetragen hat, die Vereinbarung dahin auszulegen, daß sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses richten sollte; in diesem Falle brauchte der Kläger, der rund 1 1/2 Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden hat, nicht die gesamten 150,-- DM zurückzuzahlen, wenn überhaupt eine Rückzahlungspflicht bestünde. Ob und gegebenenfalls wie sie besteht, ist, wie betont unter Berücksichtigung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

sämtlicher Umstände des Falles zu beurteilen. Dabei kann auch nicht außer acht gelassen werden, daß Umzugskosten, insbesondere bei entsprechender Arbeitsmarktlage, nicht selten ohnehin vom Arbeitgeber übernommen werden.

Auch diese Feststellungen können nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden. Deshalb war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Wichmann

Dr. K. Wolf

Ed. Schleinkofer

